

Hansische Geschichtsblätter

Hanseatic History Review



**Herausgegeben vom
Hansischen Geschichtsverein**

Sonderdruck
aus dem 137. Jahrgang 2019

**Die Edition der Kulmer Stadtbücher
von Dieter Heckmann**

Die Hansischen Geschichtsblätter praktizieren das Peer-Review-Verfahren. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Redaktion:

Prof. Dr. Albrecht Cordes, Dr. Angela Huang, Dr. Christina Link

Umschlagabbildung:

Karte der Hansestädte bereitgestellt durch © Europäisches Hansemuseum Lübeck gGmbH, Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums

Verlag/Gesamtherstellung:

callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen, Wismar, www.callidusverlag.de

Printed in the EU, 2019

ISSN 0073-0327

ISBN 978-3-940677-57-0

Die Edition der Kulmer Stadtbücher

von Dieter Heckmann

The editions of Kulm's civic registers

Abstract: The strategic plan of the *Copernicus-Vereinigung*, a scholarly organisation devoted to the regional history of West Prussia, to edit the four yet unpublished civic registers (*Stadtbuch*) out of a total of ten surviving from late-medieval Kulm (Chełmno), was motivated to no small degree by the intention of demonstrating that Prussia constituted an integral part of the Hanse. However, the editorial principles employed by the editors of the six volumes which have appeared hitherto were anything but unitary. Hence, it is greatly to be desired that future editors orient themselves according to modern editorial guidelines. Moreover, there is much work to be done on standardizing seemingly minor technical matters: the capitalization of words, the typographical representation of Siamese-twin letters (when to transcribe a scribal mark as 'sz' and when as 'ß'), superimposed letters (u^e) and redundant double consonants, on the abbreviations for various currencies and the description of the scribal hands. This article is intended as a contribution towards generating a common set of principles – a standard tool-kit, if you will – for editing Hanseatic civic registers.

Gehörte es noch vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges zu den Selbstverständlichkeiten des hansischen Geschichtsverständnisses, dass Preußen und Livland wirtschaftlich und kulturell genauso zum Hanseraum gehörten, wie etwa die niederdeutschen Landschaften im Alten Reich, so scheint dieses Bewusstsein als Begleiterscheinung des sich anbahnenden Ost-West-Konflikts allmählich abgenommen zu haben. Ein Blick in die in dieser Zeit entstandenen Schulbücher oder auf die Themenwahl der Pflingsttagungen des hansischen Geschichtsvereins lassen zumindest diesen Eindruck entstehen. Die sich nach der politischen Wende von 1989 langsam abzeichnende Gegenentwicklung – nicht zuletzt dank des Zutuns ostmittel- und osteuropäischer Wissenschaftler – steht allerdings noch am Anfang. In diesem Sinne möge die Erinnerung an die hier beschriebenen Kulmer Bücher aus dem Spätmittelalter, die keineswegs aus

dem Rahmen der damaligen Stadtbuchproduktion fallen,¹ einen bescheidenen Beitrag zu dieser Gegenentwicklung leisten.

An dieser Stelle soll zunächst der Stand der Kulmer Stadtbuchedition skizziert werden. Es folgt die Analyse und Bewertung der einzelnen Editionen in zeitlicher Reihenfolge. Danach gilt es, künftige Erschließungsaufgaben und die damit verbundenen editionstechnischen Anforderungen zu erörtern. Zum Schluss sei ein gemeinsames Ziel für alle künftigen Stadtbucheditionen im Hanseraum in die Diskussion eingebracht.

1 Stand der Kulmer Stadtbuchedition

Nach derzeitigem Kenntnisstand haben sich insgesamt 10 Kulmer Stadtbücher erhalten. Ihre editorische Aufarbeitung stößt nicht zuletzt dank der Förderungsbereitschaft der Copernicus-Vereinigung für Geschichte und Landeskunde Westpreußens auf vermehrtes Interesse besonders bei deutschen und polnischen Forschern.²

Die Kulmer Stadtbücher sind in der zeitlichen Reihenfolge nach ihrer Entstehung wie folgt aufgelistet:³

- 1) Arthur Semrau, *Ein vorstädtisches Zinsregister der Stadt Kulm aus der Zeit von etwa 1320*, ebd., S. 24–28; Ders., Die Willkühr der Stadt Kulm von etwa 1400, in: *Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn* 35, 1927, S. 29–58; Friedrich Benninghoven, Anlage und Entstehung der Kulmer Willkür vom Ende des 14. Jh.s, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 46, 2000, S. 277–291.
- 2) *Das Kulmer Gerichtsbuch 1330–1430. Liber memoriarum Colmensis civitatis*, bearb. von Carl August Lückerath/Friedrich Benninghoven (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. 44), Köln u. a. 1999.
- 3) Das Zinsregister und weitere Willküren der Stadt Kulm von um 1410 sind unedierte. Eine Abschrift davon stammt von Winfried Bliss. Sie ist als Manuskript im Geheimen Staatsarchiv unter der Signatur GStA PK, XIV. HA, Rep. 322 A Nr. 3, vorhanden.

¹ Siehe dazu ILC, www.stadtbuecher.de.

² Jähmig 2015, S. 7–20; Superczyński 2017, S. 11–24.

³ Der von Jähmig 2015, S. 11–14, mitgeteilte Stand ist hier fortgeschrieben.

- 4) Ebenfalls unediert ist das dreiteilige *Registrum censuum civitatis Culmensis* von 1427–1457 (GStA PK, XIV. HA, Rep. 322 A Nr. 4). Auch hiervon existiert eine Abschrift, die im Geheimen Staatsarchiv unter der Signatur GStA PK, XIV. HA, Rep. 322 A Nr. 4, gelagert ist.
- 5) *Das Zinsregisters der Stadt Kulm aus den Jahren 1423–1457*, bearb. von Anne Dörte Meyer (†) und Günter Meyer mit der Händebeschreibung von Dieter Heckmann (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 40/5), Münster 2017.
- 6) Vom Schossbuch der Stadt Kulm aus den Jahren 1434 bis 1456, das im Geheimen Staatsarchiv unter der Signatur GStA PK, XIV. HA, Rep. 322 A Nr. 6, benutzbar ist, gibt es Vorarbeiten.
- 7) *Das Schöffnenbuch der Kulmer Stadtfreiheit 1407–1457*. Nach Vorarbeiten von Johann Karl von Schroeder (†) bearb. v. Bernhart Jähmig (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 40/2), Münster 2014.
- 8) *Księga Ławnicza sądu przedmiejskiego Chelмна 1480–1559 (1567). Liber Scabinorum iudicii suburbani Culmensis 1480–1559 (1559)*, wyd./ed. Zenon Hubert Nowak/Janusz Tandecki (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 74), Warszawa u. a. 1990.
- 9) Privilegien der Stadt Kulm, Willküren und Appellationen an den Oberhof zu Magdeburg (ab 1232/33), zusammengestellt vom Stadtschreiber Konrad Bitschin in den Jahren 1431 und folgende. Dieses für die Rechtsgeschichte bedeutungsvolle Stadtbuch ist im Geheimen Staatsarchiv unter der Signatur GStA PK, XX. HA, OF 83, vorhanden.
- 10) *Księga czynsów fary Chelmińskiej (1435–1496). Liber censuum parochiae Culmensis (1435–1496)*, wyd. Zenon Hubert Nowak/Janusz Tandecki (Towarzystwo Naukowe w Toruniu. Fontes 78), Toruń 1994.

Sie werden im Folgenden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Veröffentlichung vorgestellt.

Nr. 1)

Das Stadtbuch aus der Zeit um 1400 hat Arthur Semrau in zwei Teilen im Jahre 1927 in den Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn publiziert.

Der erste Teil umfasst das lateinischsprachige Zinsregister (*census in antiqua ciuitate et sub monte*). Der zweite Teil enthält die in ostmitteldeutscher Sprache geschriebene Willkür von um 1400. Ihr ist eine Inhaltsangabe in lateinischer Sprache vorgeschaltet.

Angaben zu den Richtlinien oder Empfehlungen, nach denen sich Semrau gerichtet hat, fehlen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es 1927 noch keine allgemein anerkannten Richtlinien oder Empfehlungen für die kritische Edition von spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Texten gab, dürfte dieser Mangel leicht erklärbar sein.⁴ Semrau hat immerhin einen kritischen Apparat nach Ziffern angelegt, der zugleich textkritische und sachliche Anmerkungen enthält. Die Ziffernfolge der Anmerkungen endet mit der jeweiligen Seite und beginnt mit einer weiteren Seite wieder neu. Semraus Abschriften sind mehr oder weniger zeichenetreu. So belässt er die Groß- und Kleinschreibung der Vorlage. Normalisierungen, wie beispielsweise von ‚u‘ und ‚v‘, fanden nicht statt. Emendationen und Streichungen erläutert Semrau im Apparat. Seine Eingriffe in den Text kennzeichnet er mit eckigen, doppelten eckigen Klammern und runden Klammern. Seitenangaben, Nummerierungen und Streichungen setzt er in der Regel in eckige Klammern, und unsichere Lesungen zeigt er mit Hilfe eines in runden Klammern gesetzten Fragezeichens an. Die doppelten eckigen Klammern benutzte Semrau, um quer gestrichene Textteile zu kennzeichnen.⁵ Texte in runden Klammern zeigen außerdem Nachträge des Grundtextes an. Gelegentlich durchbricht Semrau sein System der runden und eckigen Klammern, wie z. B. bei gestrichenen Zusätzen, die er – freilich mit Erläuterung im Apparat – in eckigen Klammern wiedergibt.⁶ Bei der Freilegung des Grundtextes macht sich besonders der Mangel am doppelten Apparat bemerkbar.

Nr. 8)

Im Jahre 1990 veröffentlichten Zenon Hubert Nowak und Janusz Tandecki den 1479 begonnenen und bis 1559 geführten *Liber Scabinorum iudicii suburbani Culmensis*, das Schöffenbuch des Gerichts der Kulmer Vorstädte, mit doppeltem Apparat. Der doppelte Apparat ist in den Editionen der nachfolgenden Kulmer Stadtbücher seitdem üblich geworden.

Die beiden Bearbeiter schöpften aus vier Vorgaben zugleich, nämlich aus den polnischen Instruktionen, die Adam Wolff 1957 veröffentlicht hat,⁷ aus den von Johannes Schultze 1962 publizierten Richtlinien für die äußere Text-

⁴ Schultze 1962, S. 1.

⁵ Semrau 1927, S. 42 Anm. 3.

⁶ Semrau 1927, S. 41 Anm. 2.

⁷ Wolff 1957, S. 155–181.

gestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, aus den Richtlinien für die Edition mittelalterlicher Amtsbücher,⁸ die Walter Heinemeyer 1978⁹ herausgegeben hat, und aus den von Marian Biskup im 5. Band der Akten der Ständetage des Königlichen Preußen¹⁰ angewandten Editionsgrundsätzen.

Die Bearbeiter übernahmen von Adam Wolff die Symbole // für das Seitenende in der handschriftlichen Vorlage, drei Balken - - - für Textlücken, eckige Klammern [] für Nachträge und Bearbeiterzusätze, das in eckige Klammern gesetzte kursive s [s] für offensichtliche Fehler in der Vorlage und das in eckige Klammern gesetzte Fragezeichen [?] für unsichere Lesungen.

Von Heinemeyer übernahmen sie im Wesentlichen die Forderung nach vorlagentreuer Wiedergabe der Textstruktur.

Biskup war hinsichtlich des doppelten Apparates, nämlich des Fußnoten- und des Anmerkungsapparates, Vorbild. Wie Biskup unterließen es die beiden Bearbeiter jedoch, die Kleinbuchstaben des Fußnotenapparates mit halben runden Klammern zu versehen, was mit den übergeschriebenen Buchstaben vornehmlich bei deutschsprachigen Texten zu Kollisionen führen kann.

Nr. 10)

Das Zinsbuch der Kulmer Stadtpfarrei von 1435 bis 1496, das ebenfalls von Nowak und Tandecki bearbeitet wurde, erschien 1994 im Druck. Auch bei dieser Edition richteten sich die Bearbeiter nach den Grundsätzen von Adam Wolff, Johannes Schultze und Walter Heinemeyer, allerdings mit einigen zusätzlichen Erläuterungen. Diese betreffen zunächst die Namen. Namen werden buchstabengetreu wiedergegeben. Großbuchstaben fanden nur bei Namen und bei Satzanfängen Verwendung. Eindeutige Abkürzungen haben die Bearbeiter kommentarlos aufgelöst.¹¹ Diese Vorgehensweise ist bei den festen lateinischen Abkürzungen sicherlich nachvollziehbar. Bei den mehrdeutigen deutschen Abkürzungen ist sie es jedoch nicht.

Bei Maß- und Gewichtsangaben übernahmen Nowak und Tandecki die Abkürzungen der Vorlage. Normalisiert haben die Bearbeiter bei anlautendem ‚sz‘ und ‚cz‘. Diese geben sie mit ‚s‘ und ‚z‘ wieder. Eine Begründung für diese Vorgehensweise fehlt; ‚u‘, ‚v‘ und ‚w‘ passten die Bearbeiter ihrem jeweiligen Lautwert an. Kleines ‚i‘ und kleines ‚y‘ normalisierten sie in der Weise, dass ‚i‘ stets bei der Präposition ‚in‘ und ‚y‘ stets beim Personalpronomen ‚ihn‘ gesetzt wurde. Auch für diese Eingriffe fehlt die Begründung.

⁸ Siehe dazu ILC, www.stadtbuecher.de.

⁹ Heinemeyer 1978, S. 17–23.

¹⁰ Biskup 1975.

¹¹ Nowak/Tandecki 1994, S. XVIII.

Bei der Zeichensetzung richteten sich die Bearbeiter nach den modernen Interpunktionsregeln.

Sehr schwer wiegt indes der Eingriff der Bearbeiter bei der Konsonantenhäufung, die sie – durchaus im Einklang mit den Empfehlungen von Johannes Schultze¹² – ebenfalls normalisierten. Sie haben sich allerdings damit der Möglichkeit beraubt, zeittypische Erscheinungsformen abzubilden. Einen Gewinn stellt sicherlich die eingebundene Reproduktion einer Vorlagenseite dar.

Nr. 2)

Für das im Jahr 1999 erschienene Kulmer Gerichtsbuch aus den Jahren 1330 bis 1430 hat der Bearbeiter Carl August Lückerath seine Editionsgrundsätze auf den Seiten 28–30 eingehend wie folgt erläutert: Die Textabschrift geschah im Allgemeinen buchstabengetreu. Satzanfänge, Eigenamen, Datumsangaben und ‚Dominus‘ bzw. ‚Herr‘ sind groß wiedergegeben. Falls Zunamen die berufliche Tätigkeit bezeichnen, wie z. B. *pistor* oder *tunnentreger*, sind diese kleingeschrieben. Herkunftsnamen sind dagegen großgeschrieben. Groß erscheinen auch die *nomina sancta*, klein dagegen die Adjektive *sanctus*, *beatus* oder *heilig*.

Nach dem Lautwert normalisiert hat Lückerath bei ‚u‘, ‚v‘ und ‚w‘ mit der Ausnahme, dass er das ‚w‘ zwischen zwei Vokalen vorlagengetreu belassen hat. Grundsätzlich buchstabengetreu sind die Eigennamen wiedergegeben.

Mit dieser Normalisierung behandelte Lückerath die lateinischen und deutschsprachigen Texte des Gerichtsbuchs gleich, obwohl das lateinische Alphabet weniger Buchstaben als das deutsche hat. Beispielsweise normalisierte Lückerath ‚hws‘ zu ‚hus‘ und ‚serwus‘ zu ‚servus‘; und das lange ‚j‘ – auch in den deutschen Textteilen – reduzierte er auf das kurze ‚i‘.

Die Doppelkonsonanz beließ er nur dort, wo sie einen eigenen Lautwert besitzt. Beispiele dafür hat Lückerath nicht ausgewiesen. Die anderen Doppelkonsonanten wie ‚ff‘ im Anlaut oder ‚nn‘ im Auslaut normalisierte er, weil er sie für Pleonasmen hielt. Dabei ist das vermeintliche Doppel-‘f‘ im Anlaut nichts anderes als ein vergrößerter Zierstrich, der den Großbuchstaben anzeigt.¹³

Da Lückerath übergeschriebene Kleinbuchstaben für diakritische Zeichen hielt, hat er sie entsprechend abgebildet. Grenzfälle sah er in der Verkümmern der übergeschriebenen Buchstaben zu zwei oder gar nur zu einem Punkt. Infolgedessen behandelte er zwei aufsteigende Punkte als ‚e‘. Den Punkt über y – übrigens ein echtes diakritisches Zeichen¹⁴ – beließ er nur bei

¹² Schultze 1962, S. 9.

¹³ Heinemeyer 1982, S. 75.

¹⁴ Heinemeyer 1982, S. 228.

Orts- und Personennamen. Bearbeiterzusätze oder nicht gelesene Zeichen hat er wie üblich in eckige Klammern gesetzt, ggf. mit Punkten als Ersatz für die nicht gelesenen Buchstaben oder sonstige Zeichen. „Irrtümer und Fehler der Vorlage“ – damit sind wohl in erster Linie grammatikalische Fehler gemeint – übernahm Lückerath in den Grundtext, hat sie aber im Apparat verbessert. Dort kommentiert er auch die Fraglichkeit einer Lesart.

Bei den Kürzungen hat Lückerath das Schluss-e, wie z. B. bei *unde*, „dem überwiegenden Sprachgebrauch folgend“ aufgelöst. Bei gekürzten Namen verzichtete er auf die entsprechende Kennzeichnung durch Klammern für den Fall, dass Irrtümer ausgeschlossen sind.

Streichungen auf der Ebene des Grundtextes markierte Lückerath kursiv, desgleichen Marginalien und Einschübe. Die Art der Streichungen hat Lückerath nicht unterschieden. Rasuren und andere Arten von Tilgungen hat er im Apparat erläutert. Für ihn gehörte übrigens die punktierte Linie unter einer Schriftzeichenfolge zu den Tilgungen!

Mit Ausnahme der vorlagentreuen Jahresangaben hat Lückerath Ziffern in arabischer Schreibweise wiedergegeben. Währungsangaben erscheinen als Abkürzungen und nicht als Siglen.

Die Zeichensetzung der Vorlage hat Lückerath im Apparat teilweise kommentiert (z. B. als ‚Anfangsmarkierung‘ und ‚Schlussmarkierung‘).

Zu den Stärken der Edition gehört zweifelsohne die von Friedrich Benninghoven akribisch ermittelten Hände der insgesamt 24 Schreiber. Die Überprüfbarkeit seiner Beschreibungen hat Benninghoven dadurch gesteigert, dass er die Abbildung jeweils einer Handschriftenprobe dem Leser zur Verfügung gestellt hat.¹⁵

Nr. 7)

Im Vergleich zu Lückerath hat Bernhart Jähniß beim 2014 erschienenen Schöffebuch der Kulmer Stadtfreiheit die Editionsgrundsätze knapp gefasst, indem er sich auf die „seit Jahrzehnten üblichen Regeln“ beruft.¹⁶ Er meint damit wohl die von Heinemeyer herausgegebenen Richtlinien. Demnach: buchstabengetreue Wiedergabe des Vorlagentextes mit Ausnahme von u/v/w und i/j, die „der vokalischen bzw. konsonantischen Aussprache“ folgen. Die Großschreibung steht bei Satzanfängen und bei Namen, sonst herrscht Kleinschreibung vor. Die Zeichensetzung hat Jähniß behutsam modernisiert.

Eine Besonderheit stellen die durch Streichungen getilgten hypothekeartigen Einträge dar. Diese hat Jähniß – wohl nach dem Vorbild des ihm im Manuskript bekannten Zinsregisters aus den Jahren 1423–1457 – dadurch gekennzeichnet,

¹⁵ Lückerath/Benninghoven 1999, S. VII und 15–28.

¹⁶ Jähniß 2014, S. 23.

dass er am linken Zeilenrand einen senkrechten Strich angebracht hat. Am linken Zeilenrand stehen auch die gelegentlich vorkommenden Datierungen sowie in runden Klammern die wohl im 19. Jh. angebrachten Seitenzahlen. Bearbeiterzusätze stehen in eckigen Klammern, in runden Klammern die aufgelösten Abkürzungen. Die Währungsangaben sind als Abkürzungen ausgewiesen.

Hinzu kommt, dass insgesamt 111 verschiedene Hände am Zustandekommen des Schöffebuches mitgewirkt haben sollen. Davon ist aber nur eine Hand, nämlich die des Stadtschreibers Johannes Schönau, vermittels des Kulmer Gerichtsbuches genau beschrieben und zugeordnet.¹⁷ Bernhart Jähning ließ sie zudem abbilden.¹⁸ Jähning hat auf die Händebeschreibung ausdrücklich deswegen verzichtet, weil er keine der Hände im Kulmer Privilegienbuch, das der Forschung übrigens seit Längerem – auch unter dem Namen Ordensfoliant 83 – bekannt ist,¹⁹ im Schöffebuch wiedergefunden hat.²⁰ Eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht nämlich dafür, dass die beteiligten Schöffen selbst und nicht Berufsschreiber die meisten Einträge vorgenommen haben. Da zu erwarten ist, dass die Hände dieser Schöffen sonst nirgends belegt sind, wären Aufwand und Kosten, die mit der Beschreibung ihrer Hände verbunden gewesen wären, kaum zu rechtfertigen gewesen.

Nr. 5)

Die Bearbeiter des Zinsregisters der Stadt Kulm aus den Jahren 1423–1457 haben nach folgendem Verfahren ediert: Großschreibung bei Satzanfängen und bei Namen sowie bei ‚dominus‘ und bei den *nomina sancta*, Normalisierung von u/v/w und Zusammenfassung von langem j/J und kurzem I/i zu i/I, Vereinfachung pleonastischer Doppelkonsonanz, aber Beibehaltung der Doppelkonsonanz an den Stellen, wo die Lautqualität unterstützt wird (z. B. bei uff/off).

Zahlen bei Zinsangaben werden in arabischen und Datumsangaben in römischen Ziffern, aber mit moderner Auflösung am Zeilenrand wiedergegeben.

Die Interpunktion folgt den modernen Regeln. Währungsangaben werden abgekürzt, es sei denn, sie sind in der Vorlage ausgeschrieben. Die Auflösung der anderen Abkürzungen der Vorlage wird gemäß den ausgeschriebenen Sinneinheiten wiedergegeben.

Wie oben erwähnt, sind bei dieser Edition die getilgten hypothekenartigen Einträge mittels eines senkrechten Striches am Zeilenrand gekennzeichnet. Einschübe werden im Grundtext verarbeitet. Moderne Seitenzählungen erschei-

¹⁷ Lückcrath/Benninghoven 1999, S. 27 f. (Hand 24).

¹⁸ Lückcrath/Benninghoven 1999, S. 24.

¹⁹ Die jüngste Veröffentlichung ist 2016 erschienen, s. Willoweit 2016, S. 488–498.

²⁰ Jähning 2014, S. 20.

nen in runden Klammern am rechten Seitenrand. Die im Text rot eingefärbten Namen, rot geschriebene oder unterstrichene Textstellen werden im Fettdruck erscheinen. Bearbeiterzusätze erscheinen innerhalb spitzer Klammern.

Herauszuheben gilt, dass die Edition eine eingehende Beschreibung der vier Schreiberhände mit Abbildungen von Schriftproben erhalten hat. Damit lässt sich nicht zuletzt die Gefahr verringern, dass Tintenwechsel irrtümlich für die Wechsel von Schreiberhänden gehalten werden.

Nr.	Richtlinien	Textwiedergabe	Apparat	Besonderheiten
1	keine	zeichengetreu	Ziffern	uneinheitliche Kennung der Texteingriffe
2	eigene	buchstabengetreu; Großschreibung bei Satzanfängen, Datumsangaben, nomina sancta, Eigen- und Herkunftsnamen sowie bei Anreden; Kleinschreibung bei heilig/sanctus/beatus; Normalisierung nach Lautwert; Gleichbehandlung von übergeschriebenen Buchstaben und diakritischen Zeichen	Fußnoten und Anmerkungen	Hän­de­be­sch­rei­bung; Bei­be­hal­tung ange­bli­cher Dop­pelschäftigkeit; einheitliche Normalisierung lateinischer und deutscher Texte
5	eigene	Großschreibung bei Satzanfängen, Namen, nomina sancta und bei dominus; Normalisierung von u/v/w; Zusammenfassung von langem j/J und kurzem l/i zu i/I; Vereinfachung pleonastischer Doppelkonsonanz mit Ausnahme der Unterstützungsstellen der Lautqualität; röm. Ziffern bei Datumsangaben; modernisierte Interpunktion	Fußnoten und Anmerkungen	Hän­de­be­sch­rei­bung; Kennzeichnung getilgter Buchungseinträge
7	Heinemeyer	buchstabengetreu mit Ausnahme von u/v/w und i/j	Fußnoten und Anmerkungen	Kennzeichnung getilgter Buchungseinträge
8	Wolf, Schultze, Heinemeyer, Biskup	vorlagengetreu	Fußnoten und Anmerkungen	Fußnoten ohne); - - für Textlücken; // für Seitenende; [?] für unsichere Lesung; [s] für Fehler in Vorlage
10	Wolf, Schultze, Heinemeyer	Großbuchstaben nur bei Namen und Satzanfängen; modernisierte Interpunktion	Fußnoten und Anmerkungen	buchstabengetreue Namenwiedergabe; kommentarlose Auflösung volkssprachlicher Abkürzungen; Normalisierung bei anlautendem ‚sz‘ und ‚cz‘; Normalisierung von ‚i‘ bei der Präposition ‚in‘ und ‚y‘ beim Pronomen ‚ihn‘; Normalisierung bei Konsonantenhäufung

Tab. 1: Tabellarische Synopse wesentlicher Editionstechniken

2 Künftige Erschließungen und editionstechnische Anforderungen

Obwohl von der Copernicus-Vereinigung eine Finanzierungszusage vorliegt,²¹ ist die Veröffentlichung der restlichen Kulmer Stadtbuchmanuskripte ein dringendes Erfordernis, weil wegen mangelnden Nachwuchses die Gefahr der unqualifizierten Bearbeitung oder Betreuung wächst. Nicht weniger dringlich wäre zudem, die editorische Bearbeitung der mittelalterlichen Stadtbücher der anderen preußischen Großstädte Danzig, Elbing, Thorn, Braunsberg und Königsberg in Angriff zu nehmen. Diese sind bislang nur in geringer Anzahl erschlossen, wie z. B. die Stadtbücher von Danzig,²² Elbing²³ oder Königsberg.²⁴ Alleine Thorn²⁵ bildet in dieser Hinsicht eine rühmliche Ausnahme.

3 Forderungen an eine moderne Stadtbucherschließung

Was die Forderungen an die moderne Stadtbucherschließung im Hanseraum angeht, so dürfte es die Darbietung der edierten Kulmer Stadtbücher nahelegen, dass vor der eigentlichen Arbeitsaufnahme der Bearbeiter oder die Bearbeiterin sich die modernen Editionsrichtlinien vergegenwärtigt.

²¹ Vorstandsbeschluss vom 26. November 2016 nach freundlicher Mitteilung von Frau Prof. Dr. Marie-Luise Heckmann.

²² Zum Stand der Danziger Quelleneditionen s. Oliński 2003, S. 153–168. Danach ist erschienen: Kopiński/Oliński 2008. Eine kodikologische Studie der ältesten Danziger Stadtbücher hat unternommen Grulkowski 2015; es folgten die Editionen von Grulkowski 2016, und von Grulkowski 2017.

²³ Hoppe 1976/1986; Pelech 1987–1989; Heckmann 2013; Kardasz 2015, S. 453–475 (Edition auf S. 457–475).

²⁴ Von den Königsberger Stadtbüchern sind bislang nur solche erschienen, die in den landesherrlichen Besitz gelangt sind, wie das Schoßregister der Stadt Königsberg-Kneiphof von 1477, Heckmann 1994a; weiter ein Fragment eines Buches der Königsberger Olafsgilde 1477 bis 1503, Heckmann 1994b; dann „Die ältesten Satzungen des Junkerhofes und -gartens der Altstadt Königsberg aus dem Jahre 1431“, Heckmann 1995; das Wortzinsverzeichnis der Stadt Königsberg-Kneiphof, Heckmann 1997; das Wortzinsverzeichnis der Stadt Königsberg-Löbenicht von um 1455, Heckmann 2002; das Kontenführungsbuch der Elenden Bruderschaft von Königsberg-Löbenicht (1477–1523), Heckmann 2000. Teile der Königsberger Stadtbibliothek, der das Stadtarchiv unterstellt war, sind in der RSB Moskau wiedergefunden worden, s. z. B. Barow-Vassilevitch/Heckmann 2016, S. 246 f. Fonds 218, Nr. 956; s. dazu auch Heckmann 2006.

²⁵ Toeppen 1900; Kaczmarczyk 1936; Ciesielska/Janosz-Biskupowa 1964; Górski/Szczuczko 1980; Ciesielska/Tandecki 1992–1993; Mikulski/Tandecki/Czacharowski 2002; Mikulski/Tandecki 2002; Kopiński/Mikulski/Tandecki 2007; Kopiński/Tandecki 2007; Wyrozumka 2013.

Die Anfertigung der diplomatischen Abschrift sollte erst dann aufgenommen werden, wenn zuvor geklärt ist, welche Schriftzeichen Großbuchstaben oder Kleinbuchstaben und welche Abkürzungen festgelegt oder variabel sind.

Weiterhin wäre die Fragen zu klären, welche Zeichen Ligaturen oder Ersatzzeichen von Ligaturen (wie z. B. ß) und welche Marginalien oder sonstige Zusätze einfache Verbesserungen sind und welche Glossen oder vergleichbare Ergänzungen wie Postskripte zum Grundtext gehören.

Bei volkssprachigen Vorlagen ist es unabdingbar, die diakritischen Zeichen zu erkennen sowie die übergeschriebenen Buchstaben und ihre Ersatzzeichen ausfindig zu machen. Zudem sollte die Unterscheidung von Doppelkonsonanz und Pleonasmus getroffen sein.

Bei der Anfertigung der Abschrift empfiehlt es sich, dass Währungsangaben, auch wenn sie abgekürzt sind, als Siglen wiedergegeben werden. Dies käme dem modernen Gebrauch entgegen.

Die Beschreibung der Hände sollte sich in der Regel auf Vorlagen von oder aus mittelalterlichen Amtsbuchserien beschränken. Gegebenenfalls könnte sie erst dann erfolgen, wenn vorher die Dienstverhältnisse des Schreibers ermittelt sind. Diese Vorgehensweise verspricht vor allem deswegen wegbereitend zu sein, weil die Händebeschreibungen Grundlagen für die Identifizierung anonymer Texte legen, die hauptsächlich aus dem geographischen und zeitlichen Umfeld der in Frage kommenden Schreiber herrühren.

Angesichts der verfügbaren modernen Reproduktionstechniken wären schließlich farbige Wiedergaben des gesamten Vorlagentextes wünschenswert.

4 Ziel

Als oberstes Ziel sei eine gemeinsame Erschließungsrichtlinie für die Stadtbücher im Hanseraum angeregt: Als Diskussionsgrundlage für die deutschsprachigen Textvorlagen böten sich die jüngsten Editionsempfehlungen aus dem Jahr 2013 an, die im Jahrbuch Preußenland 3, 2013, auf den Seiten 7–13 erschienen sind. Diese können vor allem deswegen hilfreich sein, weil sie sich auch an Nichtgermanisten wenden. Die Netzversion ist unter <http://www.hiko-owp.eu/wp-content/uploads/2015/11/Editionsempfehlungen.pdf> einsehbar.

Nach wie vor dürften sich für die Bearbeitung der lateinischen Texte die Editionsrichtlinien von Johannes Schultze als brauchbar erweisen, auch wenn Einzelheiten wie die Wiedergabe der Ziffern oder der Datierung Diskussionsbedarf auslösen mögen.

Bibliographie

Gedruckte Quellen und Literatur

Barow-Vassilevitch/Heckmann 2016 – Daria BAROW-VASSILEVITCH/Marie-Luise HECKMANN, *Abendländische Handschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit in den Beständen der russischen Staatsbibliothek (Moskau)*, Wiesbaden 2016.

Biskup 1975 – Marian BISKUP (Hg.), *Akta stanów Prus Królewskich [Ständeakten des Königlichen Preußens]*, 5,3 (1511–1512) (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 66), Toruń 1975.

Ciesielska/Janosz-Biskupowa 1964 – Karola CIEIELSKA/Irena JANOSZ-BISKUPOWA (Hg.), *Księga długów miasta Torunia z okresu wojny trzynastoletniej/Liber copiarum de debitis olim contractis in antiquo Prutenico bello* (Źródła do dziejów wojny trzynastoletniej, t. II = Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 55), Toruń 1964.

Ciesielska/Tandecki 1992–1993 – Karola CIEIELSKA/Janusz TANDECKI (Hg.), *Księga lawnicza Starego Miasta Torunia [Das Schöffnenbuch der Altstadt Thorn] (1428–1456), część 1–2*, (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 75–76), Toruń 1992–1993.

Górski/Szczuczko 1980 – Karol GÓRSKI/Witold SZCZUCZKO (Hg.), *Tabliczki woskowe miasta Torunia ok. 1350 – I poł. XVI w. [Wachstafeln der Stadt Thorn von ca. 1350 – 1. Hälfte des 16. Jhs.]*, Warszawa/Poznań/Toruń 1980.

Grulkowski 2015 – Marcin GRULKOWSKI, *Najstarsze księgi miejskie Głównego Miasta Gdańska z XIV i początku XV wieku. Studium kodykologiczne [Die ältesten Bücher der Rechtstadt Danzig vom 14. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Kodikologische Studie]* (Studia i materiały do dziejów kancelarii w Gdańsku 1), Warszawa 2015.

Grulkowski 2016 – Marcin GRULKOWSKI (Hg.), *Najstarsze księgi kamlarskie Głównego Miasta Gdańska z XIV–XV wieku [Die ältesten Kämmererbücher der Rechtstadt Danzig aus dem 14. und 15. Jahrhundert]* (Studia i Materiały do Dziejów Kancelarii w Gdańsku 2 = Studia i Materiały do Dziejów Kancelarii w Gdańsku. Seria B, Księgi Kamlarskie 1), Warszawa 2016.

Grulkowski 2017 – Marcin GRULKOWSKI (Hg.), *Księgi małoletnich Głównego Miasta Gdańska z XV wieku [Die Mündelbücher der Rechtstadt Danzig aus dem 15. Jahrhundert]* (Studia i Materiały do Dziejów Kancelarii w Gdańsku 3 = Studia i Materiały do Dziejów Kancelarii w Gdańsku. Seria B, Księgi Kamlarskie 2), Warszawa 2017.

Heckmann 1994a – Dieter HECKMANN (Bearb.), *Das Schoßregister der Stadt Königsberg-Kneiphof von 1477*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 43, 1994, S. 1–29.

Heckmann 1994b – Dieter HECKMANN (Bearb.), Das Fragment eines Buches der Königsberger Olafsgilde 1477 bis 1503, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 43, 1994, S. 353–367.

Heckmann 1995 – Dieter HECKMANN (Bearb.), Die ältesten Satzungen des Junkerhofes und -gartens der Altstadt Königsberg aus dem Jahre 1431, in: *Zeitschrift für Ostforschung*, NF 44, 1995, S. 358–374.

Heckmann 1997 – Dieter HECKMANN (Bearb.), Das Wortzinsverzeichnis der Stadt Königsberg-Kneiphof, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 114, 1997, S. 318–351.

Heckmann 2000 – Dieter HECKMANN (Bearb.), *Das Kontenführungsbuch der Elenden Bruderschaft von Königsberg-Löbenicht (1477–1523)* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 51), Köln/Weimar/Wien 2000.

Heckmann 2002 – Dieter HECKMANN (Bearb.), Das Wortzinsverzeichnis der Stadt Königsberg-Löbenicht von um 1455, in: Franz J. FELTEN/Stephanie IRRGANG/Kurt WESOLY (Hgg.), *Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag*, Aachen 2002, S. 367–381.

Heckmann 2006 – Dieter HECKMANN, Das Staatsarchiv als Ersatz für das verlorene Stadtarchiv Königsberg, in: Bernhart JÄHNIG/Jürgen KLOOSTERHUIS (Hgg.), *Preußens erstes Provinzialarchiv. Zur Erinnerung an die Gründung des Staatsarchivs Königsberg vor 200 Jahren* (Tagungsberichte der Historischen Kommission für Ost- und Westpreußische Landesforschung 20), Marburg 2006, S. 245–257.

Heckmann 2013 – Dieter HECKMANN (Bearb.), *Das Elbinger Kriegsbuch (1383–1409). Rechnungen für städtische Aufgebote*. Unter Mitbearb. von Krzysztof KWIATKOWSKI (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 68), Köln/Weimar/Wien 2013.

Heinemeyer 1978 – Walter HEINEMEYER, Richtlinien für die Edition mittelalterlicher Amtsbücher, in: *Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen*, hg. von Gesamtverein für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, Marburg/Köln 1978, S. 17–23.

Heinemeyer 1982 – Walter HEINEMEYER, *Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift* (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 4), Köln/Wien²1982.

Hoppe 1976/1986 – Hans W. HOPPE (Bearb.), *Das Elbinger Stadtbuch, Bd. 1: 1330–1360 (1393), Bd. 2: 1361–1418* (Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Beiheft 3 und 5), Münster 1976 und 1986.

Dieter Heckmann

ILC – *Index Librorum Civitatum. Verzeichnis der Stadtbücher des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, [online], Startseite <http://www.stadtbuecher.de/> (letzte Einsichtnahme 11.7.2019).

Jähniß 2014 – Bernhart JÄHNIG (Bearb.), *Das Schöffebuch der Kulmer Stadtfreiheit 1407–1457*, nach Vorarbeiten von Johann Karl von SCHROEDER (†) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 40/2), Münster 2014.

Jähniß 2015 – Bernhart JÄHNIG, Die mittelalterlichen Stadtbücher von Kulm und ihre wissenschaftliche Erschließung. Stand 2015, in: *Jahrbuch Preußenland* 6, 2015, S. 7–20.

Kaczmarczyk 1936 – Kazimirz KACZMARCZYK (Hg.), *Liber scabinorum Veteris Civitatis Thorunensis 1363–1428* (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 29), Toruń 1936.

Kardasz 2015 – Cezary KARDASZ, Wykaz czynszów Starego Miasta Elbląga z roku 1385 [Das Zinsverzeichnis der Altstadt Elbing von 1385], in: Roman CZAJA/Krzysztof KOPIŃSKI (Hg.), *Piśmienność pragmatyczna – edytorstwo źródeł historycznych – archiwistyka. Studia ofiarowane Profesorowi Januszowi Tandeckiemu w sześćdziesiątą piątą rocznicę urodzin*, Toruń 2015, S. 453–475 (Edition auf S. 457–475).

Kopiński/Mikulski/Tandecki 2007 – Krzysztof KOPIŃSKI/Krzysztof MIKULSKI/Janusz TANDECKI (Hg.), *Księga kamlarii miasta Torunia 1453–1495/Kämmereibuch der Stadt Thorn von 1453 bis 1495* (Źródła do dziejów średniowiecznego Torunia/Quellen zur Geschichte des mittelalterlichen Thorn 3), Toruń 2007.

Kopiński/Oliński 2008 – Krzysztof KOPIŃSKI/Piotr OLIŃSKI (Hgg.), *Księgi Młodego Miasta Gdańska/Libri Iuvenis Civitatis Gedanensis 1400–1455 [1458–1459]* (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 100), Toruń 2008.

Kopiński/Tandecki 2007 – Krzysztof KOPIŃSKI/Janusz TANDECKI (Hg.), *Księga ławnicza Starego Miasta Torunia (1456–1479)/Liber scabinorum Veteris Civitatis Torunensis (1456–1479)* (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 99), Toruń 2007.

Lückerath/Benninghoven 1999 – Carl August LÜCKERATH/Friedrich BENNINGHOVEN (Bearb.), *Das Kulmer Gerichtsbuch 1330–1430. Liber memoriarum Colmensis civitatis* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 44), Köln u. a. 1999.

Mikulski/Tandecki/Czacharowski 2002 – Krzysztof MIKULSKI/Janusz TANDECKI/Antoni CZACHAROWSKI (Hg.), *Księgi szosu i wykazy obciążeń mieszczkańców Starego Miasta Torunia z lat 1394–1435* [*Schoßbücher und Lastenverzeichnisse der Einwohner der Altstadt Thorn von 1394 bis 1435*] (Quellen zur Geschichte des mittelalterlichen Thorn 1), Toruń 2002.

Mikulski/Tandeki 2002 – Krzysztof MIKULSKI/Janusz TANDECKI (Hg.), *Księgi małoletnich z lat 1376–1429/Mündelbücher aus den Jahren 1376–1429* (Źródła do dziejów średniowiecznego Torunia/Quellen zur Geschichte des mittelalterlichen Thorn 3), Toruń 2002.

Nowak/Tandeki 1994 – Zenon Hubert NOWAK/Janusz TANDECKI (Hg.), *Księga czynsów fary Chełmińskiej (1435–1496). Liber censuum parochiae Culmensis (1435–1496)* (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 78), Toruń 1994.

Oliński 2003 – Piotr OLIŃSKI, Quelleneditionen zur mittelalterlichen Geschichte Danzigs, in: Matthias THUMSER/Janusz TANDECKI (Hg.), *Quellenvielfalt und editorische Methoden*, Toruń 2003, S. 153–168.

Pelech 1987–1989 – Markian PELECH (Hg.), *Nowa księga rachunkowa starego miasta Elbląga, część 1: 1404–1410, część 2: 1411–1414* (Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 72–73), Warszawa etc. 1987–1989.

Schultze 1962 – Johannes SCHULTZE, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 98, 1962, S. 1–11.

Semrau 1927 – Arthur SEMRAU, Ein vorstädtisches Zinsregister der Stadt Kulm aus der Zeit von etwa 1320, in: *Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn* 35, 1927, S. 24–28.

Superczyński 2017 – Mateusz SUPERCZYŃSKI, Edycje ksiąg miejskich Chełmna – różnorodność metodologii i szkół edytorskich [Die Edition der Kulmer Stadtbücher – methodologische Vielfalt und Editorenschulen], in: Krzysztof KOPÍŃSKI/Wojciech MROZOWICZ/Janusz TANDECKI (Hg.), *Editiones sine fine*, tom 1 (Towarzystwo Naukowe w Toruniu), Toruń 2017, S. 11–24.

Toeppen 1900 – Max TOEPPEN (Bearb.), Die älteste Thorner Stadtchronik, in: *Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins* 42, 1900, S. 117–181.

Willoweit 2016 – Dietmar WILLOWEIT, Verbrechen und Verfestung im Spiegel der Kulmer Gerichtsbücher, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 133, 2016, S. 488–498.

Wolff 1957 – Adam WOLFF, Projekt instrukcyj wydawniczej dla pisanych źródeł historycznych do połowy XVI wieku [Empfehlungen für die Bearbeitung historischer Schriftquellen bis zur 1. Hälfte des 16. Jh.s], in: *Studia Źródloznawcze [= Commentationes]* 1, 1957, S. 155–181.

Wyrozumska 2013 – Bożena WYROZUMSKA (Hg.), *Księga proskrybowanych Nowego Miasta Torunia (1358–1412)/Das Proskriptionsbuch der Neuen Stadt Thorn (1358–1412)* (Towarzystwo Naukowe w Toruniu/Gesellschaft der Wissenschaften zu Thorn, Fontes 107), Toruń 2013.

